

# Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/071/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

## Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das dienstälteste Mitglied

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) ist die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung vom dienstältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre/seine Tätigkeit einzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und somit auch der/des Vorsitzenden regelt der § 32 GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- Die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- Die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- Die Treuepflicht nach § 23 GO
- Die Bindung an Weisung als Vertreter:innen der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- Die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere

- Der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- Der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO
- Das Recht auf Entschädigungen nach § 24 GO
- Die Kontrollrechte nach § 30 GO

**Mitgezeichnet haben:**